



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Anlage: Oberflächenbehandlung von Drahtwaren

vom 18.12.2014

Betreiber: Firma Wagener GmbH & Co. KG
Am Hünengraben 1,
58762 Altena

Die Firma Wagener GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Drahtwaren (Drahtzieherei). Dazu gehört auch die o. g. Anlage zur Oberflächenbehandlung von Drahtwaren, hauptsächlich durch Beiz-, Verkupferungs- und Verzinkungsbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 Kubikmeter.

Datum der Überwachung: 06.11.2014 Dauer: 5 (in Std vor Ort)
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg,
Beteiligte Behörden: Dezernat 52 (VAwS),
Dezernat 54 (Industrieabwasser)

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Lärmemissionen

Grundlage der Überprüfung: § 52a BImSchG
Anzeige gem. § 67 Abs. 2 BImSchG vom
30.10.2001 und Entscheidung des Staatlichen
Umweltamtes Hagen vom 12.11.2002

Ergebnis der Überprüfung:

Als Ergebnis der Umweltinspektion sind folgende Mängel festgestellt worden, die als geringfügig eingestuft wurden.
Das Hilfsstofflager verfügte über keine Anlagenbeschreibung.
Die Auffangräume der Oberflächenbehandlungsbäder und des Hilfsstofflagers waren mit Flüssigkeiten beaufschlagt.

Teilweise erfolgte eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ohne Auffangwanne.

Der Boden unterhalb der Kolbenpumpe in der Abwasserbehandlungsanlage war durch Öl verunreinigt.

Die Kalkmilchdosierung in der Abwasserbehandlung war zwischen Vorneutralisation und Abwasserbehandlung an einer Stelle undicht.

Mit Stand vom 18.12.2014 ist zu vermerken, dass zwischenzeitlich alle Mängel nachweislich behoben worden sind.

Veranlasste Maßnahmen:

Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.